

B E G R Ü N D U N G

ZUR 95. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK (ÄNDERUNGSBEREICHE GEMEINDE ANKUM)

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT INKLUSIVE ANHÄNGEN UND ANLAGEN ZUM B-PLAN NR. 68
„ERWEITERUNG GEWERBEPARK SCHWEDSBERG“ DER GEMEINDE ANKUM UND ZUR
PARALLELEN 95. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (BEREICH 95/1)

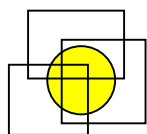
IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

DER UMWELTBERICHT ZUM B-PLAN NR. 67 „ERSCHLIESSUNG NÖRDLICHE KUNKHEIDE“
DER GEMEINDE ANKUM IST BESTANDTEIL DES UMWELTBERICHTS ZUR 95. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (BEREICH 95/2).

DIE FORTSCHREIBUNG DER BAUFLÄCHENBEDARFSANALYSE 2035 DER GEMEINDE
ANKUM (BONER + PARTNER, 18.03.2022)
IST ANLAGE DER BEGRÜNDUNG

BEARBEITET DURCH:

STAND: 05.12.2023



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 eMail: pbsdt@web.de

RAUMPLANUNG

STADTPLANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

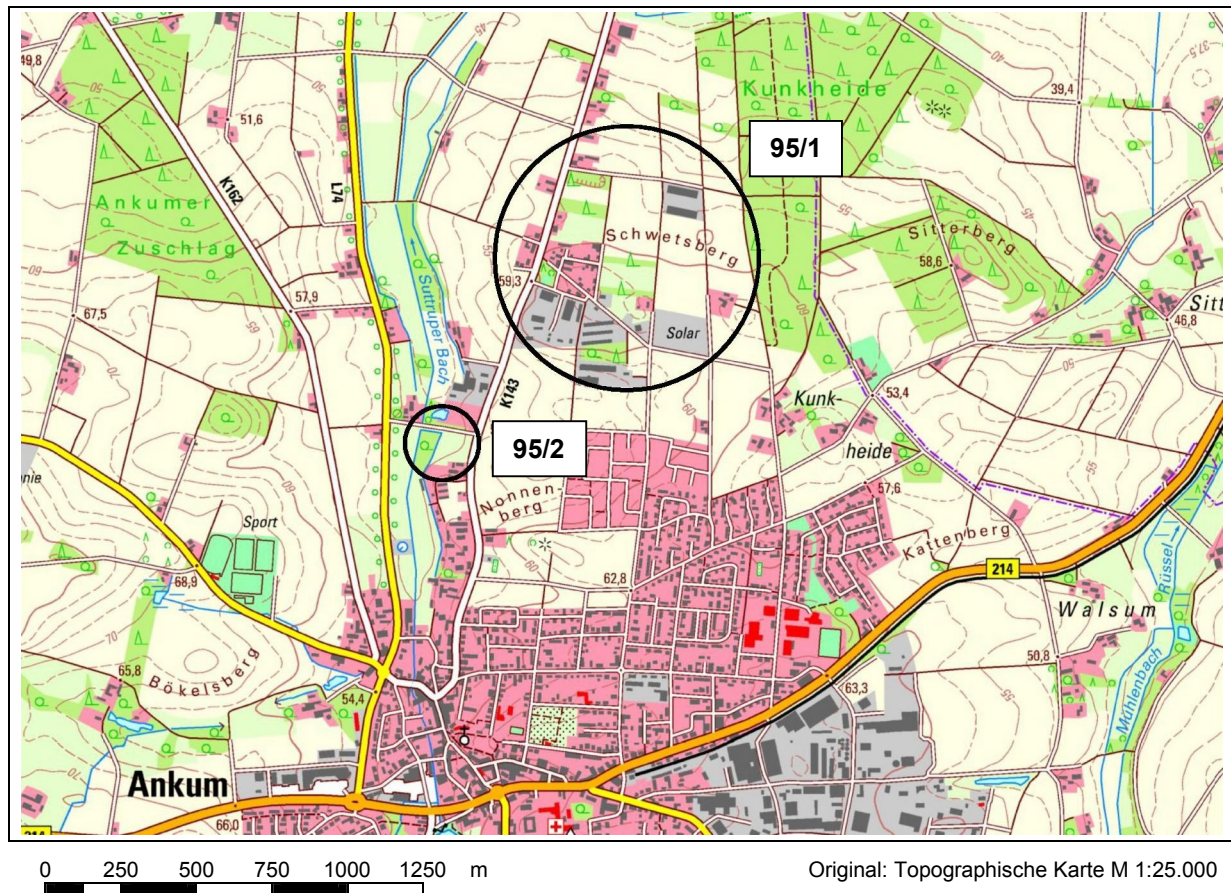
Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Hinweise und Vorbemerkungen	3
2 Planungsanlass	4
3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum	4
3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung	4
3.2 Städteplanerische Grundsätze	5
3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte	6
4 Umweltprüfung, Abwägung der Umweltbelange	7
5 Änderungsbereich 95/1: Gewerbliche Baufläche „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“	9
5.1 Lage und Größe des Plangebietes	9
5.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	10
5.2.1 Fachgesetze	10
5.2.2 Fachplanungen	12
5.3 Bestand	15
5.4 Standortbegründung und Planungsabsicht	16
5.4.1 Art der baulichen Nutzung	19
5.4.2 Verkehrserschließung	19
5.5 Ergebnisse der Umweltprüfung	20
5.6 Ver- und Entsorgung	25
5.7 Brandschutz	26
5.8 Belange des Denkmalschutzes	26
6 Änderungsbereich 95/2: Fläche für die Wasserwirtschaft „Erschließung nördliche Kunkheide“	27
6.1 Lage und Größe des Plangebietes	27
6.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	28
6.2.1 Fachgesetze	28
6.2.2 Fachplanungen	29
6.3 Bestand	31
6.4 Standortbegründung und Planungsabsicht	31
6.4.1 Art der baulichen Nutzung	31
6.4.2 Verkehrserschließung	31
6.5 Ergebnisse der Umweltprüfung	32
6.6 Ver- und Entsorgung	35
6.7 Brandschutz	35
6.8 Belange der Denkmalpflege	35
7 Vermerk Veröffentlichung im Internet	35

1 Hinweise und Vorbemerkungen

Die vorliegende 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück betrifft insgesamt zwei Änderungsbereiche (95/1 u. 95/2), die ausschließlich innerhalb der Mitgliedsgemeinde Ankum liegen.



Samtgemeinde Bersenbrück 95. Änd. FNP Übersichtskarte Änderungsbereiche M. 1 : 25.000

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs 95/1 der 95. Änderung des FNPs ist mit dem Plangebiet des parallel aufgestellten Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwetsberg“ nahezu identisch. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des B-Plans Nr. 68 und des Änderungsbereichs 95/1 der 95. Änd. des FNPs werden daher gemeinsam in dem vorliegenden Umweltbericht (UWB) beschrieben und bewertet. Da die Umweltprüfung zum B-Plan einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans Nr. 68 behandelt.

Der Änderungsbereich 95/2 ist eine Teilfläche des B-Plans Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum (Satzungsbeschluss: 10.06.2021). Darin sind die Flächen des Bereichs 95/2 als Flächen für die Wasserwirtschaft mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserrückhaltebecken“ (RRB) sowie „Graben“ ausgewiesen worden. Im UWB zum B-Plan Nr. 67 wurde diese Planung ausführlich beurteilt. Die Samtgemeinde Bersenbrück schließt sich den diesbezüglichen Ergebnissen des UWBs zum B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum an. Eine weitergehende Umweltprüfung wird nicht erforderlich. Der UWB zum B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum ist als gesonderter Textteil Bestandteil des UWBs zur vorliegenden 95. Änd. des FNPs.

2 Planungsanlass

Die Samtgemeinde Bersenbrück möchte mit der Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Änderungsbereich **95/1** auf die aktuelle Nachfrage an Gewerbegrundstücken in der Mitgliedsgemeinde Ankum reagieren. Damit erhalten im Änderungsbereich 95/1 die Belange der Wirtschaft, der städtebaulichen Fortentwicklung und des Arbeitsmarktes ein besonderes Gewicht.

Der Änderungsbereich **95/2** ist eine Teilfläche des B-Plans Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum (Satzungsbeschluss: 10.06.2021). Darin sind die Flächen des Bereichs 95/2 als Flächen für die Wasserwirtschaft mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserrückhaltebecken“ (RRB) sowie „Graben“ ausgewiesen worden.

Dementsprechend handelt es sich bei dem Änderungsbereich **95/2** im wesentlichen um eine Anpassung des FNP an den B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum.

3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum

3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung

Das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen - LROP (Stand: Änderung 2022) enthält zahlreiche raumordnerische Grundsätze für ländliche Regionen. Unter dem Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ wird im LROP u.a. folgendes aufgeführt:

„Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein [...]

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.“¹

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird die Samtgemeinde Bersenbrück dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die Stadt Bersenbrück und die Gemeinde Ankum wurden ferner jeweils als Grundzentrum bestimmt und haben

¹Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2017, Kapitel 1.1

dementsprechend zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen. Bezüglich der Siedlungsentwicklung wird im RROP 2004 u.a. folgendes ausgeführt:

„Für die gezielte Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Freizeiteinrichtungen ist eine räumliche Bündelung notwendig. Gewachsene Siedlungsbereiche sind weiter zu entwickeln. Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken.“²

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht getroffen.

Nach Auffassung der Gemeinde Ankum hat jede Gemeinde einen Anspruch auf Eigenentwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Bauflächenausweisungen, durch die

- den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie
- den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Die Samtgemeinde ist mit der Gemeinde Ankum der Ansicht, dass mit der vorliegenden Planung Schritte in die richtige Richtung getan werden, um die oben dargelegten Zielsetzungen zu fördern und die zukünftige Gesamtentwicklung positiv zu beeinflussen. Mit der Stärkung und Entwicklung des Gewerbestandortes wird ein Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Eigenständigkeit der Gemeinde geleistet.

3.2 Städteplanerische Grundsätze

Auch die vorliegende Bauleitplanung basiert auf städtebaulichen **Zielsetzungen**, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Gliederung des Gemeindegebietes in überschaubare funktionale Einheiten.
- Ausstattung der Gemeinde mit Basiseinrichtungen, die den täglichen Grundbedarf der Bevölkerung decken sollen.
- Bereitstellung unbedingt erforderlicher Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen.
- Förderung einer ausgewogenen, miteinander harmonisierenden Verbindung von Wohnen und Arbeiten zur Belebung des Ortsbildes und zur Schaffung von ökologisch sinnvollen, kurzen, fußgänger- und radfahrerfreundlichen Wegstrecken.
- Beseitigung und Vermeidung von Konflikten durch unvereinbare Nutzungsmischung (insbesondere Immissionsproblematik) durch räumliche Trennung sowie immissionsverhindernde und -mindernde Maßnahmen.
- Angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung.
- Landschaftsgerechter Ausbau der Freizeitinfrastruktur.
- Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes sowie Wahrung historischer Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangfunktionen.
- Weitestgehende Schonung von Natur- und Landschaft.
- Hohe Gestaltanforderung an Freiräume und bauliche Anlagen.
- Starke Gründurchwirkung mit landschaftsgerechter Gestaltung zur Förderung der Naherholungsfunktion und der heimischen Flora und Fauna.
- Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

²Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004/2013, S. 27

Die zur städtebaulichen Entwicklung angeführten Zielsetzungen beziehen sich auf die Gemeinde Ankum als Gesamtheit und sind als übergeordnete Entwicklungs- und Planungskriterien zu betrachten. Unter Berücksichtigung u.a. dieser Kriterien wird das Gemeindegebiet, basierend auf den spezifischen räumlich-strukturellen Gegebenheiten sowie vorhandener Probleme und Potentiale, im Sinne des vorausschauenden Ordnen flächen- und raumfunktional gegliedert.

Die Samtgemeinde ist mit der Gemeinde Ankum der Auffassung, dass neben der erforderlichen positiven Rahmensetzung auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene auch die Gemeinde selbst im Rahmen ihrer kommunalen Vorsorgeplanung Anstrengungen unternehmen muss, um die Vitalität der Gemeinde zu erhalten und fortzuentwickeln. Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung ist die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt. Hierbei stellt insbesondere die Erhaltung und Stärkung des Wohnstandortes sowie die Förderung des Gewerbesektors einen besonders wichtigen Faktor dar.

3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).

Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bei dem vorliegenden Planverfahren werden die genannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie die zahlreichen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange berücksichtigt.

Es ist geplant, die städtebauliche Entwicklung in einer möglichst umweltverträglichen und landschaftsgerechten Weise zu vollziehen. Die Gemeinde beabsichtigt, die Möglichkeiten des Baugesetzbuches (BauGB) zur Förderung einer umweltverträglicheren Entwicklung durch zeichnerische und textliche Festsetzungen zu nutzen. Dies zeigt sich auch bei der vorliegenden Planung.

Allgemein wird eine insgesamt städtebaulich sinnvolle Ergänzung angestrebt. Sinnvolle städtebauliche Ergänzung bedeutet hier insbesondere:

- ganzheitliche, an funktionalen, sozialen, historischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten orientierte Erweiterung und Abrundung der Ortsteile unter Einbeziehung wahrscheinlicher zukünftiger Entwicklungen.

Nach Auffassung der Samtgemeinde ist die vorliegende Planung sinnvoll und im Hinblick auf die Förderung der regionalen Potentiale für eine nachhaltige Entwicklung der Samtgemeinde sowie insbesondere der Mitgliedsgemeinde Ankum erforderlich.

4 Umweltprüfung, Abwägung der Umweltbelange

Bei allen bauleitplanerischen Überlegungen in der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden spielen die in §1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB benannten Umweltbelange eine gewichtige Rolle. Dennoch werden durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB verursacht. So werden z. B. durch die Planung Eingriffe (künftige Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.) in den Naturhaushalt (u.a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) und das Landschaftsbild vorbereitet. Darüber hinaus ist z. B. aufgrund der im Änderungsbereich 95/1 zu erwartenden Immissionen (Verkehrslärm, Gewerbelärm, landwirtschaftliche Geruchsmissionen) mit Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen.

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Umweltbelange wurde auch zur vorliegenden Änderung entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen zum **Änderungsbereich 95/1** werden dabei in der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht (UWB) zum B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum ist daher gleichzeitig auch UWB zum Änderungsbereich 95/1 der 95. Änd. des FNPs der Samtgemeinde. Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 68 enthält folgende abschließende Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Der **Änderungsbereich 95/2** ist eine Teilfläche des B-Plans Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum (Satzungsbeschluss: 10.06.2021). Darin sind die Flächen des Bereichs 95/2 als Flächen für die Wasserwirtschaft mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserrückhaltebecken“ (RRB) sowie „Graben“ ausgewiesen worden. Im UWB zum B-Plan Nr. 67 wurde diese Planung ausführlich beurteilt. Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 67 enthält folgende abschließende Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Abwägung der Umweltbelange

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Samtgemeinde ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfungen zu den B-Plänen Nr. 68 und Nr. 67 der Gemeinde Ankum davon überzeugt, dass die mit der vorliegenden Änderung neudargestellten gewerblichen Bauflächen (Änderungsbereich 95/1) und Flächen für die Wasserwirtschaft (Änderungsbereich 95/2) unbedingt zur Standortsicherung und -entwicklung der Mitgliedsgemeinde Ankum benötigt werden. In diesem Sinne ist der Eingriff in den Naturhaushalt dort nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Naturschutzes und der Landespflege gehen nicht vor.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen -z. B. Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Belange der Wirtschaft und der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile durch Bereitstellung von Bauflächen - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - z.B. Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Zu allen Neudarstellungen bzw. Umwidmungen kann festgestellt werden, dass diese hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereiche einzustufen sind, die die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung - tlw. mit Einschränkungen - zulassen. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Nutzung können vermieden bzw. bewältigt werden. Die bei Realisierung der künftigen Nutzungen zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind, durch entsprechende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu kompensieren.

Bezüglich des B-Plans Nr. 67 und dementsprechend auch für die Teilflächen des Änderungsbereichs 95/2 erfolgt ein vollständiger Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden dort nicht erforderlich.

Innerhalb des Änderungsbereichs 95/1 bzw. innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 68 der Gemeinde Ankum ist ein vollständiger interner Ausgleich nicht möglich. Daher hat sich die Mitgliedsgemeinde Ankum mit der Samtgemeinde dazu entschieden, dass der sogenannte Kompensationsrestwert auf externen Ausgleichsflächen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden soll. Die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen werden im Umweltbericht ausführlich beschrieben.

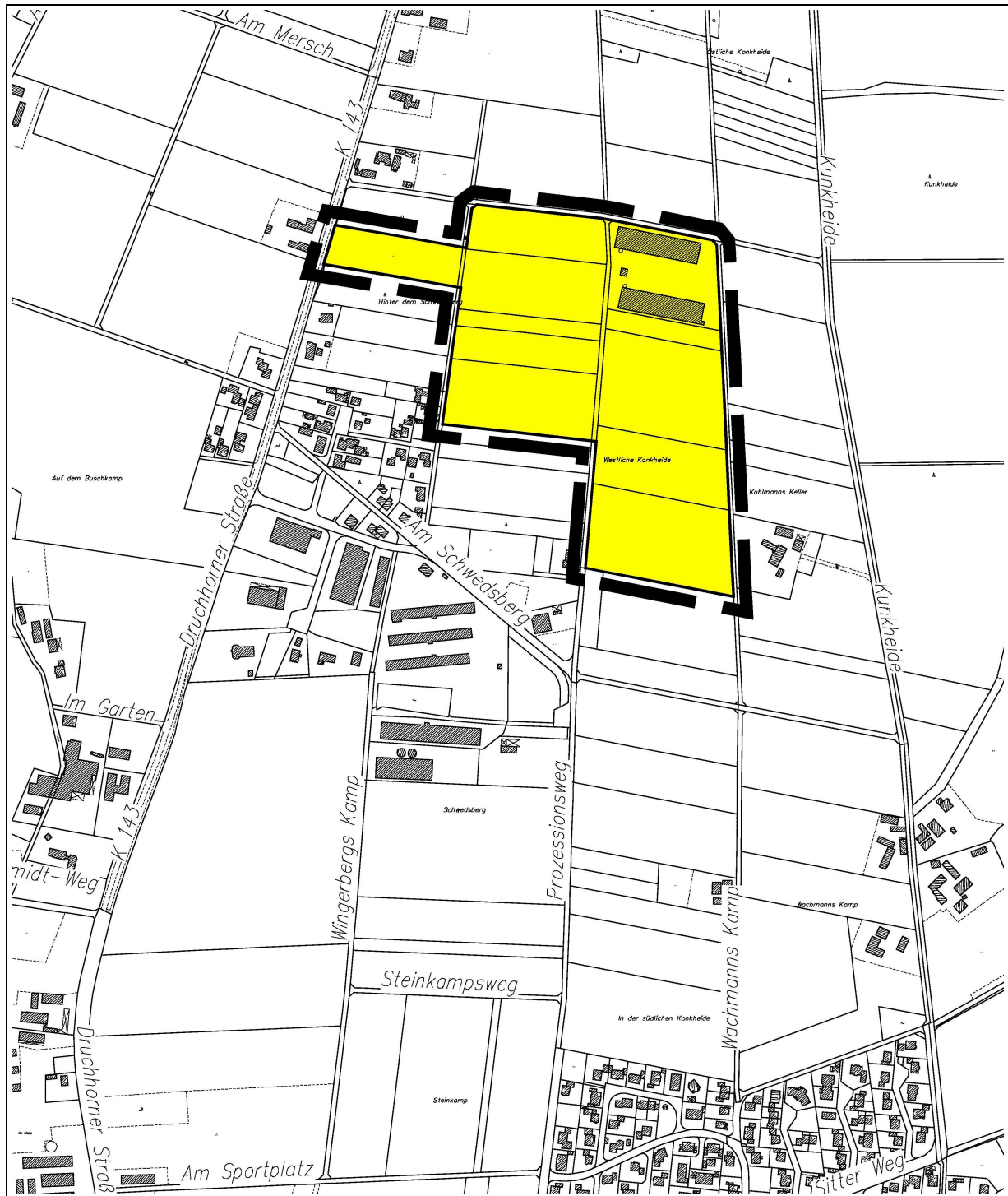
Detaillierte Aussagen sind den Umweltberichten zu entnehmen. Diese sind als gesonderte Textteile Bestandteile der Begründung.

Siehe dazu auch die Umweltberichte zu den B-Plänen Nr. 68 u. 67 der Gemeinde Ankum. Diese sind als eigenständige Textteile Bestandteile der vorliegenden Begründung zur 95. Änd. des FNP's).

5 Änderungsbereich 95/1: Gewerbliche Baufläche „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“

5.1 Lage und Größe des Plangebietes

Der ca. 11,7 ha große Änderungsbereich liegt nordöstlich der engeren Ortslage Ankums östlich der K 143 und nördlich der Straße „Am Schwedsberg“.



Original: ALKIS, LGLN

5.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

5.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, da das nächstliegende Gebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) rund 8,7 km Abstand aufweist.

Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Das nächstliegende FFH-Gebiet ist der Reitbach, Teil des Gebietes „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3312-331). Er weist einen Abstand von rund 1,7 km zum Plangebiet auf, wodurch auch hier aufgrund der großen Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses FFH-Gebiet und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen, im noch weiteren Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff. des Umweltberichts). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 07.03.2022) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichts).

Immissionsschutz, Altlasten, Kampfmittel, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, TA Luft, DIN 18005, RLS-19) zu berücksichtigen. Für das Plangebiet sind insbesondere Gewerbe- und Verkehrslärm sowie landwirtschaftliche Gerüche relevant. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Gerüche wurden Gutachten erstellt: Ein Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (21.03.2022) und ein Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm (RP Schalltechnik, 03.11.2023). Beide Gutachten sind Anlage dieses Umweltberichts.

Innerhalb des aus dem räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes ausgeklammerten Bereichs in der Nordostecke befindet sich die Altablagerung „Druchhorner Straße“ (Kat.-Nr. 459.002.4007). Südlich des Plangebietes liegt die Altablagerung „Am Schwedsberg“ (Kat.-Nr. 459.002.4003). Beide Standorte wurden im Plan nachrichtlich gekennzeichnet. Nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück sind von den Altablagerungen ausgehende Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke nicht zu erwarten.

Sollten jedoch Erdarbeiten (> 0,5 m unter Gelände) im Bereich der altlastenverdächtigen Flächen vorgesehen werden (z. B. Leitungstrassen) sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 BBodSchG durchzuführen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Werden im Rahmen geplanter Baumaßnahmen bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Tel. Nr. 0541-5014219) hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich.

Konkrete Hinweise auf Kampfmittelvorkommen liegen für das Plangebiet und sein näheres Umfeld nicht vor. Betriebe oder Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von und Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereiche). Mit erhöhten Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Bereich des Plangebiets und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prä-historischen Spuren zu vermeiden. Die Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück muss daher rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, damit die erforderlichen archäologischen Untersuchungen vorher durchgeführt werden können.

Das Plangebiet liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet „Ahausen-Sitter“, Schutzzone III, des Wasserwerkes Ahausen.

Kleinflächig wird im Nordwesten des Plangebietes der Randbereich einer Waldfläche überplant. Die Waldfläche unterliegt dem Schutz des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Die Druchhorner Straße (K143) wird teilweise überplant. Im äußersten Norden des Plangebietes liegt ein sehr kleiner Teil dieser Straße im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Die Flächen westlich, nördlich und östlich des Plangebietes liegen innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes. Die im LSG liegenden Bereiche des Plangebietes werden im B-Plan entsprechend als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.

Westlich der Druchhorner Straße befindet sich eine Baumreihe. Sie unterliegt dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Es handelt sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG, der im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt wird.

5.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten³. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes

³ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“⁴

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ100 und HQextrem gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019).

2. In der Verkehrs- und Wassertechnischen Untersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis⁵ wird der Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers geführt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschutzgebietes und im Anstrombereich einiger Trinkwasserversorgungsbrunnen ist geplant die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass durch die Versiegelung die hydrogeologischen Verhältnisse nicht nachteilig beeinflusst werden. Zur Entwässerung des Gebietes soll eine neue Regenwasserkanalisation geplant werden. Die Verlegung der Kanäle erfolgt dabei vorrangig unter den Verkehrsflächen im Plangebiet. Das Regenwasser wird dann einem Versickerungsbecken zugeführt. Aufgrund der topographischen Verhältnisse wird der Standort des Versickerungsbeckens im nordöstlichen Bereich des Plangebietes bevorzugt. Durch diese gegebene Topografie ist es möglich, das anfallende Regenwasser im Freigefälle in das Versickerungsbecken einzuleiten.

Aktuell ist die Fläche für das Versickerungsbecken noch mit Stallanlagen bebaut, die im Zuge der Maßnahme jedoch abgerissen werden. Damit kann insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt werden.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.

Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt

⁴ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

⁵ Ing.-Büro Westerhaus: „Verkehrs- und Wassertechnische Untersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis für den B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum, 10/2022

bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Gleichzeitig werden wichtige Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der Grundwasserneubildung vorgesehen, um Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes und der Trinkwassergewinnung zu vermeiden.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Nach der aktuell geltenden Fassung des LROPs (Änderung 2022) liegt das Plangebiet innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Nummer 112. Ansonsten werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP)

Nach dem RRÖP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. In Vorranggebieten (= Ziele der Raumordnung) müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Vereinbarkeit wird vorliegend dadurch erreicht, dass zum Schutz der Grundwassers sowie zur Aufrechterhaltung der Grundwasserneubildung eine schadlose Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes vorgesehen wird. Dabei soll das nicht schädlich verunreinigte Dachflächenwasser dezentral auf den Grundstücken versickert werden. Das sonstige auf den Grundstücksflächen sowie auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird zur Vermeidung schädlicher Stoffeinträge vor Einleitung in das geplante Versickerungsbecken in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt.

Ferner liegt das Plangebiet gemäß RRÖP überwiegend in einem Vorsorgegebiet für Erholung und in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Hinsichtlich dieser raumordnerisch festgelegten Vorsorgegebiete ist zwar bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen.

Das Plangebiet liegt ferner im Trinkwassergewinnungsgebiet „Ahausen-Sitter“, Schutzzone III, des Wasserwerkes Ahausen. Unmittelbar nördlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ an das Plangebiet.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück 1993 liegt das Areal in einem Bereich ohne konkrete Funktionszuweisung („weiße Fläche“).

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises wurde im Lauf des B-Planverfahrens fortgeschrieben und die Neufassung am 31.03.2023 bekannt gemacht. In der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes wird für das Plangebiet als Zielkategorie eine aus naturschutzfachlicher Sicht anzustrebende „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“ hingewiesen. Für den westlich des Plangebietes verlaufenden Klitzenbaches wird als Leitziel die „Sicherung und Entwicklung einer autotypischen Nutzung“ angeregt mit „Anpassung der Nutzung auf potenziell kohlenstoffreichen Böden“. Für die bestehende Ortslage wird als Leitziel eine „Umweltorientierte Siedlungsentwicklung“ genannt.

Im Bereich der geplanten Anbindung an die Druchhorner Straße im Nordwesten des Plangebietes wird das dort zwischen zwei kleine Waldflächen bestehende kleinflächige Grünland als Bereich mit anzustrebender „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ dargestellt. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde wurde in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen (Biotopkartierungen) für den Landschaftsrahmenplan ein artenreiches Grünland kartiert. Bei den Untersuchungen und Kartierungen für diesen Umweltbericht im Jahr 2023 konnte jedoch nur artenarmes Intensivgrünland festgestellt werden. Abgesehen von der Erschließungsstraße wird dieser Bereich aber vollständig für Naturschutzmaßnahmen bereitgestellt und aufgewertet. Entsprechende Abstimmungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Frühjahr 2023 durchgeführt worden.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Ankum liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan/Bebauungsplan

Das Plangebiet überlagert Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück bislang überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, tlw. als Fläche für den Wald und tlw. als gewerbliche Baufläche dargestellt sind. Damit wird der parallel aufgestellte B-Plan Nr. 68 nicht aus dem geltenden FNP entwickelt. Mit der vorliegenden 95. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück erfolgt die entsprechend Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Unmittelbar südlich grenzt der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 29 „Gewerbegebiet Schwedsberg“ an. Darin sind überwiegend Gewerbegebiete (GE) festgesetzt.

Sonstige Fachplanungen

Die vorliegende Planung basiert auch auf den Ergebnissen der Fortschreibung 2022 der „**Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum**“⁶, insbesondere Kapitel 4. Mit der vorliegenden Planung soll der voraussichtliche gewerbliche Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum gesichert werden. Die Bauflächenbedarfsanalyse 2035 ist Anlage der Begründung.

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

5.3 Bestand

Das Plangebiet wird bislang überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Nordosten des Plangebietes befinden sich zwei Geflügelställe (Legehennen-Elterntierhaltung). Zudem bestehen bereits verschiedene Verkehrsflächen. Neben einem Abschnitt der Druchhorner Straße (K 143) handelt es sich bei den Verkehrsflächen um verschiedene Gemeindestraßen und tlw. um geschotterte Feldwege.

Im Umfeld bestehen überwiegend weitere landwirtschaftliche Nutzungen, südwestlich bestehen Wohnnutzungen, südlich und südöstlich liegen Gewerbegebiete.

Zur umfassenderen Information wird auf den Umweltbericht verwiesen. Dieser ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

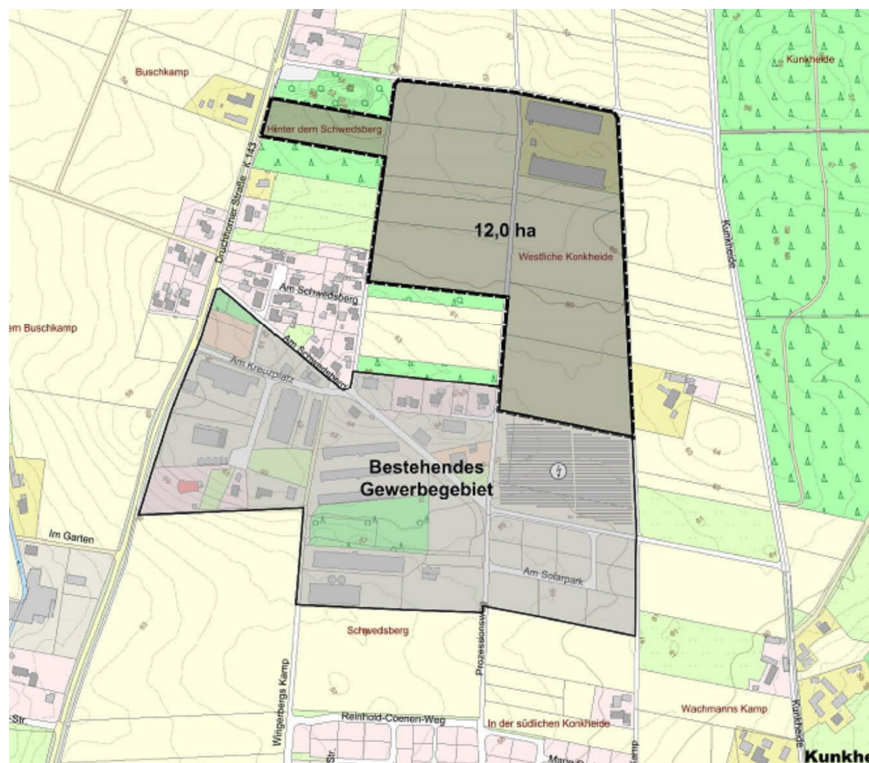
⁶ BONER + PARTNER: „Gemeinde Ankum, Bauflächenbedarfsanalyse 2035, Fortschreibung 2022“, Oldenburg, 18.03.2022

5.4 Standortbegründung und Planungsabsicht

Aufgrund erheblicher Entwicklungseinschränkungen bislang angedachter Gewerbestandorte in Ankum (mit Darstellung im Flächennutzungsplan) wurde nach alternativen Gewerbestandorten gesucht. Das vorliegende Plangebiet entspricht der Gewerbebeignungsfläche gemäß der Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum, Fortschreibung 2022. Zu dieser Fläche wird in der Bauflächenbedarfsanalyse folgendes ausgeführt:

„Als neuer Standort für die gewerbliche Entwicklung bietet sich der Bereich Schwedsberg an. Hier befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Gewerbestandort, der günstige Anknüpfungsmöglichkeiten bietet.

Eine Ausweitung der Gewerbezone kommt aufgrund bestehender Restriktionen (Wohnbebauung, Wald, Kreisstraße) allerdings nur in nördlicher Richtung in Frage. Hier sollten Flächen in einer Größenordnung von zunächst 12 ha für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe zur Verfügung gestellt werden (siehe Karte auf Seite 10). Langfristig besteht die Option einer nochmaligen Erweiterung des Gewerbestandes nach Norden.“ (Bauflächenbedarfsanalyse, Kapitel 4.3).



Bauflächenbedarfsanalyse Karte S. 10 © Boner + Partner 2022

Für die Entwicklung dieses Gebietes sprechen zudem folgende Gründe:

- Das Areal liegt in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Ortskern und zu den vorhandenen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen und ist verkehrstechnisch gut über die vorhandenen Straßen und Wege zu erreichen.
- Die Fläche stellt überwiegend einheitlich strukturiertes Ackerland dar und bietet, durch klare Konturen begrenzt, die Möglichkeit zu einer sinnvollen Entwicklung des bestehenden Gewerbeansatzes.
- Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. In Vorranggebieten (= Ziele der Raumordnung) müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Vereinbarkeit wird vorliegend dadurch erreicht,

dass zum Schutz der Grundwassers sowie zur Aufrechterhaltung der Grundwasserneubildung eine schadlose Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes vorgesehen wird. Dabei soll das nicht schädlich verunreinigte Dachflächenwasser dezentral auf den Grundstücken versickert werden. Das sonstige auf den Grundstücksflächen sowie auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird zur Vermeidung schädlicher Stoffeinträge vor Einleitung in das geplante Versickerungsbecken in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt.

- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung - mit Einschränkungen - zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Baugebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden. Die bei Realisierung des künftigen Baugebietes zur erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind, durch entsprechende Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu kompensieren (siehe dazu auch den Umweltbericht zur vorliegenden Planung).
- Das landwirtschaftlich genutzte Areal ist für die Landwirtschaft entbehrlich und die künftige bauliche Nutzung stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar. Die Inanspruchnahme des Areals erscheint naturschutzfachlich angesichts der bestehenden Vorbelastungen, u.a. durch angrenzende Siedlungsbereiche und Straßen sowie intensive Landwirtschaft, als insgesamt vertretbar, zumal umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen erfolgen sollen und eine vollständige Kompensation möglich ist und auch vorgesehen wird.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Gewerbegrundstücke mehr gibt und dass ein größerer Pool an zusammenhängenden Bauflächen zur Deckung des gewerblichen Baubedarfs benötigt wird. Entwicklungspotentiale in bestehenden Gewerbegebieten oder Innenentwicklungspotentiale für Gewerbenutzungen sind nicht vorhanden. Auch die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen keine geeignete Alternative dar.

Die Samtgemeinde hat die Entscheidung zur geplanten Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet wohl abgewägt. Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

*„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) ‘Belange der Land- und Forstwirtschaft’ (...) hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern auf den ‘notwendigen Umfang’ beschränkt. Die Regelung normiert keine strikte Rechtspflicht. Sie ist vielmehr ‘in der Abwägung zu berücksichtigen’ (§ 1a Abs. 2 Satz 3), beinhaltet also eine ‘**Abwägungsdirektive**’ (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...).“⁷*

Dieser besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht kommt die Samtgemeinde in der vorliegenden Planung nach. Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Begründung und im

⁷ Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar“, 14. Auflage, München 2019, § 1a, Rn 9

Umweltbericht nachvollziehbar dargelegt. Die geplante Gewerbeentwicklung hat in der vorliegenden Bauleitplanung ein besonderes Gewicht und wiegt deutlich stärker als die Belange der Landwirtschaft.

Derzeit ist lediglich mit dem vorliegenden Plangebiet die Möglichkeit zur kurzfristigen Bereitstellung von Gewerbegrundstücken gegeben. Andere besser geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Ankum nicht zur Verfügung.

Zu Sinn, Zweck und Anforderungen an eine Alternativenprüfung folgende Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.2011 (Az.: 1 C 11322/10.OVG):

„Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitverfahren ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (Ernst/Zinkahn/-Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 3, Rn. 15). Das Aufzeigen von Alternativen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Andererseits kann der Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987, BRS 47 Nr. 3 und [...], Rn. 20; OVG RP, Urteil vom 04.07.2006, BRS 70 Nr. 23 und [...], Rn. 55).“

Ergänzend aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, vom 22.12.2010 (- 8 C 10600/10 -):

„Danach ist die Alternativenprüfungspflicht - gerade auch in Bezug auf Standortalternativen - in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zunächst ergibt sich aus dem materiellen Schutzkonzept der Umweltprüfung und des Umweltberichts, dass allein anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich in Bezug auf die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Umweltbelange als Alternativen darstellen, das heißt sich als für diese Belange schonender erweisen. Darüber hinaus sind nur „in Betracht kommende“ anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere auch eine Bewertung von Planungsalternativen anhand von umweltfremden Sachkriterien ein, so dass auch eine ökologisch angezeigte Planungsalternative durchaus aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen bzw. unvernünftig sein kann. Die Gemeinden können daher auf der Grundlage einer Grobanalyse auch umweltrelevante Planungsvarianten frühzeitig aus dem Planungsprozess ausscheiden, ohne damit die Alternativprüfungspflicht zu verletzen.“

Gerade nach den Maßgaben des letzten Zitats, insbesondere des vorletzten und letzten Satzes, haben Samtgemeinde und Gemeinde geeignete Standorte gesucht.

Darüber hinaus muss klar herausgestellt werden, dass in der Gemeinde Ankum, wie auch in der Samtgemeinde Bersenbrück generell, neue Baugebiete nur entsprechend des sich tatsächlich abzeichnenden Bedarfes ausgewiesen werden. Dieses bereits seit Jahrzehnten erfolgreich angewendete planerische Handeln ist darüber hinaus auch wirtschaftlich geboten. Denn die mit der Realisierung von Baugebieten einhergehende Flächenerwerbs-, Planungs-, Erschließungs- und Folgekosten lassen sich vernünftigerweise nur bei entsprechender Nachfragesituation rechtfertigen und vorfinanzieren.

5.4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird entsprechend der Nutzungsabsicht als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Zur Vermeidung von übermäßigen Umweltbeeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung werden im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum für das dort festgesetzte Gewerbegebiet (GE) Nutzungseinschränkungen getroffen.

Bei Ansiedlungsvorhaben soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die in Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen auch untereinander verträglich sind. Zur Konfliktvermeidung wurden im B-Plan Nr. 68 u.a. Tankstellen, Vergnügungsstätten, Störfallbetriebe und Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.

5.4.2 Verkehrserschließung

Die Haupteerschließung des Plangebietes soll von der Druchhorner Straße (K 143) aus über eine neue Erschließungsstraße erfolgen. Zur Sicherung der Erschließung u.a. auch angrenzender landwirtschaftlicher Flächen soll ein in die K 143 mündender bestehender Weg am Nordrand des Plangebietes ausgebaut werden. Eine weitere Zufahrt soll von Süden aus über die Straße „Hinter dem Schwedsberg“ erfolgen. Auch diese Straße soll dafür entsprechend ausgebaut werden.

Die innere Erschließung erfolgt tlw. ebenfalls durch den Ausbau bestehender Wege sowie durch neue Erschließungsstraßen. Die geplanten Straßen wurden in Anlehnung an die „Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen - RSt 06“ dimensioniert.

Bezüglich des geplanten Straßenausbaus mit neuer Einmündung im Zuge der K 143 wird in der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung folgendes ausgeführt:

„Die Zufahrt zum geplanten Gewerbegebiet soll über die K 143 erfolgen. Dafür ist es erforderlich, dass eine neue Anbindung an die K 143 hergestellt wird. Aufgrund der Prognosen für die zu erwartende Verkehrsbelastung der K 143 durch das geplante Gewerbegebiet wurde mit dem Landkreis Osnabrück, FD Straßen, abgestimmt, dass auf die Herstellung einer Linksabbiegespur verzichtet wird. Das Verkehrsaufkommen auf der K 143 wird mit einem DTV von 3.937 prognostiziert. Auf den Schwerverkehr entfallen davon 236 (DTV (SV)).

Aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens ist eine Aufweitung der Fahrbahn auf 6,50 m ausreichend. Die Aufweitung erfolgt in östliche Richtung. Die Verziehungslänge beträgt in nördliche und südliche Richtung jeweils 40,0 m, sodass sich ca. 40,0 m ergeben, in dem die Fahrbahn auf 6,50 m aufgeweitet ist. An dem östlichen Fahrbahnrand schließt sich direkt der Radweg mit einer Breite von 2,50 m und einem Sicherheitsstreifen von 0,50 m an. Der Radweg wird gepflastert und zur Fahrbahn mit einem Hochbord begrenzt. Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt zum Teil über den westlich vorhandenen Seitenraum. Der andere Teil der Fahrbahn und der Radweg entwässern über Rinnen und Straßenabläufe, die an die geplante Regenwasserkanalisation des Gewerbegebietes angeschlossen werden. Die Anbindung des geplanten Gewerbegebietes und die Fahrbahnaufweitung erfolgt im Abschnitt 10 der K 143 von Station 1,881 bis zur Station 2,040.“⁸

Die Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung ist Anlage des Umweltberichts.

Der planbedingt zu erwartenden Mehrverkehr und der künftig auf der K 143 zu erwartende Verkehr sowie seine Verteilung wurde im Fachbeitrag Lärmschutz (Verkehrslärm)⁹ ermittelt und bewertet. Auch dieses Gutachten ist Anlage des Umweltberichts.

⁸ Ing.-Büro Westerhaus: „Verkehrs- und Wassertechnische Voruntersuchung B-Plan Nr. 68 ‚Erweiterung Gewerbegebiet Schwedsberg‘, Gemeinde Ankum“, Bramsche, 10/2022, Kapitel 4

⁹ RP Schalltechnik: „Gemeinde Ankum, Bebauungsplan Nr. 68 ‚Erweiterung Gewerbegebiet Schwedsberg‘, Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm“, Osnabrück, 03.11.2023

5.5 Ergebnisse der Umweltprüfung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum wiedergegeben. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die Planungen erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten wären. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die **erheblich** betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell und sonstige Maßnahmen	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Gefährdungen durch Altablagerungen	(••)	Nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück sind von den Altablagerungen „Druchhorner Straße“ (Kat.-Nr. 459.002.4007) und „Am Schwedberg“ (Kat.-Nr. 459.002.4003) ausgehende Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke nicht zu erwarten. Sollten jedoch Erdarbeiten (> 0,5 m unter Gelände) im Bereich der altlastenverdächtigen Flächen vorgesehen werden (z. B. Leitungstrassen) sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 BBodSchG durchzuführen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorzulegen. Werden im Rahmen geplanter Baumaßnahmen bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Tel. Nr. 0541-5014219) hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich. Die Standorte der beiden Altablagerungen wurden im Plan gekennzeichnet und es wurden entsprechende Hinweise in die Nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen.	Bei geplanten Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung werden vorab Gefährdungsgutachten in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Gefährdungen durch Altablagerungen	(••)	wie vorstehend	wie vorstehend
	Auswirkungen durch Gewerbelärm	••	Die im Fachbeitrag Schallschutz zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen empfohlenen Emissionskontingente für die GEe werden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Grundsätzlich sind bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind ggf. ergänzend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu treffen.

			auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Lärm) sowie die darin enthaltenen Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten.	
	○ Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche	••	Es besteht Einvernehmen mit dem Eigentümer, dass die beiden Stallanlagen im Nordosten des Plangebietes aufgegeben werden. Der Abriss ist bereits erfolgt. Hierdurch ergibt sich eine erhebliche Verringerung der Geruchsbelastung für das Plangebiet und die Umgebung. Durch die Stilllegung dieser Ställe verbleibt lediglich noch im Südwesten des Plangebietes ein kleinerer Teilbereich, in denen der Geruchs-Immissionswert von 0,15 noch bis zu einem Wert von 0,25 überschritten wird. Ursächlich hierfür sind die Geruchsimmissionen zweier südwestlich des Plangebietes liegenden Emittenten (siehe hierzu Anlage IV B des Geruchsgutachtens). Zur Vermeidung von erheblichen negativen Auswirkungen sollen daher in den Bereichen oberhalb des Immissionswertes von 0,15 sensible Nutzungen wie z.B. Betriebsleiterwohnungen, lebensmittelverarbeitende Betriebe, Textilbetriebe sowie vergleichbare stöempfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen.	nicht erforderlich
	○ Störfallgefahren	••	Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, werden gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO im Gewerbegebiet nicht zugelassen.	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	kompakte Bebauung; Vermeidung unnötiger Versiegelungen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•		
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme	••	Die Anlagen sollen kompakt errichtet	nicht erforderlich

	bislang unbebauter Flächen		werden, unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Es wird daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, auch um in möglichst geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Errichtung des RRB innerhalb des Plangebietes auf dem Gelände einer bisherigen Tierhaltungsanlage	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	positive Wirkung auf das Schutzgut; kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Bau eines naturnahen RRB mit Bauweise als Versickerungsbecken	•• (positiv)	Durch die naturnahe Bauweise als Versickerungsbecken sowie die gute Integration in die angrenzende offene Landschaft ergeben sich insgesamt erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser und/oder in den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflächenwasser	••	In der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung (Ing.-Büro Westerhaus, 10/2022) wird der Nachweis der schadlosen Ableitung/Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erbracht. Geplant ist zum einen eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers von Dachflächen auf den jeweiligen Gewerbegrundstücken. Hierzu wurde eine entsprechende Festsetzung in den B-Plan aufgenommen. Das sonstige anfallende Oberflächenwasser von den Gewerbegrundstücken und den Straßen werden über eine neu zu erstellende Regenwasserkanalisation dem im Nordosten des Plangebietes vorgesehen Versickerungsbecken zugeleitet. Bevor das Wasser in das Versickerungsbecken gelangt wird es in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt. Weitere Details sind der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung mit integriertem hydraulischem Nachweis (Ing.-Büro Westerhaus, 10/2022) zu entnehmen.	nicht erforderlich
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	wie vorstehend	nicht erforderlich

Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Kleinklimas erfolgt ein tlw. Erhalt von Gehölzstrukturen, eine Erstaufforstung sowie die Ausweisung ausgedehnter Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft mit umfangreichen Gehölzanpflanzungen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	s.o.	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	keine erheblichen	•		
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Erhalt der Baumreihe an der Westseite der K 143; umfangreiche biotopgestaltende Maßnahmen im Plangebiet; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper	••	Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen für Baumpieper innerhalb des Plangebietes. Externe CEF-Maßnahme für das Rebhuhn auf rund 1,0 ha. Zum Schutz geschützter Tierarten werden zudem geeignete Festsetzungen getroffen, zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden; umfangreiche Biotopanlagen innerhalb des Plangebietes;	nicht erforderlich

			vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper	••	Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen für zwei Paare Baumpieper als CEF-Maßnahme innerhalb des Plangebiets und für ein Paar Rebhüter außerhalb des Plangebietes	
	○ Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Baumpieper sowie Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz	••	Entwicklung geeigneter Strukturen für Gartenrotschwanz, Feldsperling und Stieglitz sowie Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen für Baumpieper innerhalb des Plangebiets	
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Umfangreiche Neuanlage naturnaher Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	Erhalt einer Baumreihe an der Westseite der K 143; Neuanlage naturnaher Flächen mit ausgedehnten Gehölzanpflanzungen im Plangebiet; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	••	Im Bereich des Plangebiets und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und – einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden. Zur rechtzeitigen und grundsätzlichen Beachtung der Belange der Denkmalpflege wurden entsprechende Hinweise in die Nachrichtlichen Übernahmen des B-Plans aufgenommen.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	s.o.	
Wechsel-	Umweltauswirkungen im			

wirkungen	Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•		
Gesamtbeurteilung:		Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf		

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Weitere Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

5.6 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit den notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Wasser, Strom, Wärmeversorgung, Kommunikation sowie die Verkehrsandienung kann sichergestellt werden. Im Zuge von Baumaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Im Bedarfsfall sollen die jeweiligen Versorgungsträger benachrichtigt werden. Dort, wo zur Sicherung der Erschließung erforderlich, werden im B-Plan Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Erschließungsträger ausgewiesen.

Die Elektrizitätsversorgung ist durch die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück gesichert. Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere geeignete Anbieter.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bersenbrück.

In der Verkehrs- und Wassertechnischen Untersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis¹⁰ wird der Nachweis der schadlosen Ableitung/Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers geführt. Danach ist es geplant, die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass durch Versiegelung und gewerbliche Nutzung die hydrogeologischen Verhältnisse innerhalb des Wasserschutzgebietes und im Anstrombereich einiger Trinkwasserversorgungsbrunnen nicht nachteilig beeinflusst werden.

Um das Oberflächenwasser möglichst am Ort des Anfalls zu versickern, soll das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser der Dachflächen auf den jeweiligen Baugrundstücken versickert werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet sind.

Das im Bereich der Außenanlagen sowie der öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser soll über eine neu zu erstellende Regenwasserkanalisation im Freigefälle in ein neu zu errichtendes Versickerungsbecken im Nordosten des Plangebietes geleitet werden. Die Verlegung der Kanäle soll dabei vorrangig unter den neuen Verkehrsflächen im Plangebiet erfolgen. Bevor das Wasser in das Versickerungsbecken gelangt, wird es zum Schutz des Grundwassers in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt.

Gemäß der Verkehrs- und Wassertechnischen Voruntersuchung soll das Schmutzwasser über eine modifizierte Trennkanalisation und eine neu herzustellende Druckrohrleitung an das bestehende Schmutzwassernetz in der Straße „Hinter dem Schwedsberg“ angeschlossen werden.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

¹⁰ Ing.-Büro Westerhaus: „Verkehrs- und Wassertechnische Untersuchung mit integriertem Baugrundgutachten und hydraulischem Nachweis für den B-Plan Nr. 68 der Gemeinde Ankum, 10/2022“

Die Abfallentsorgung erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen sowie der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück. Eventuell anfallender Sondermüll wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

5.7 Brandschutz

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Soweit erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet.

Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

5.8 Belange des Denkmalschutzes

Im Bereich des Plangebiets und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden. Die Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) muss daher rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, damit die erforderlichen archäologischen Untersuchungen vorher durchgeführt werden können.

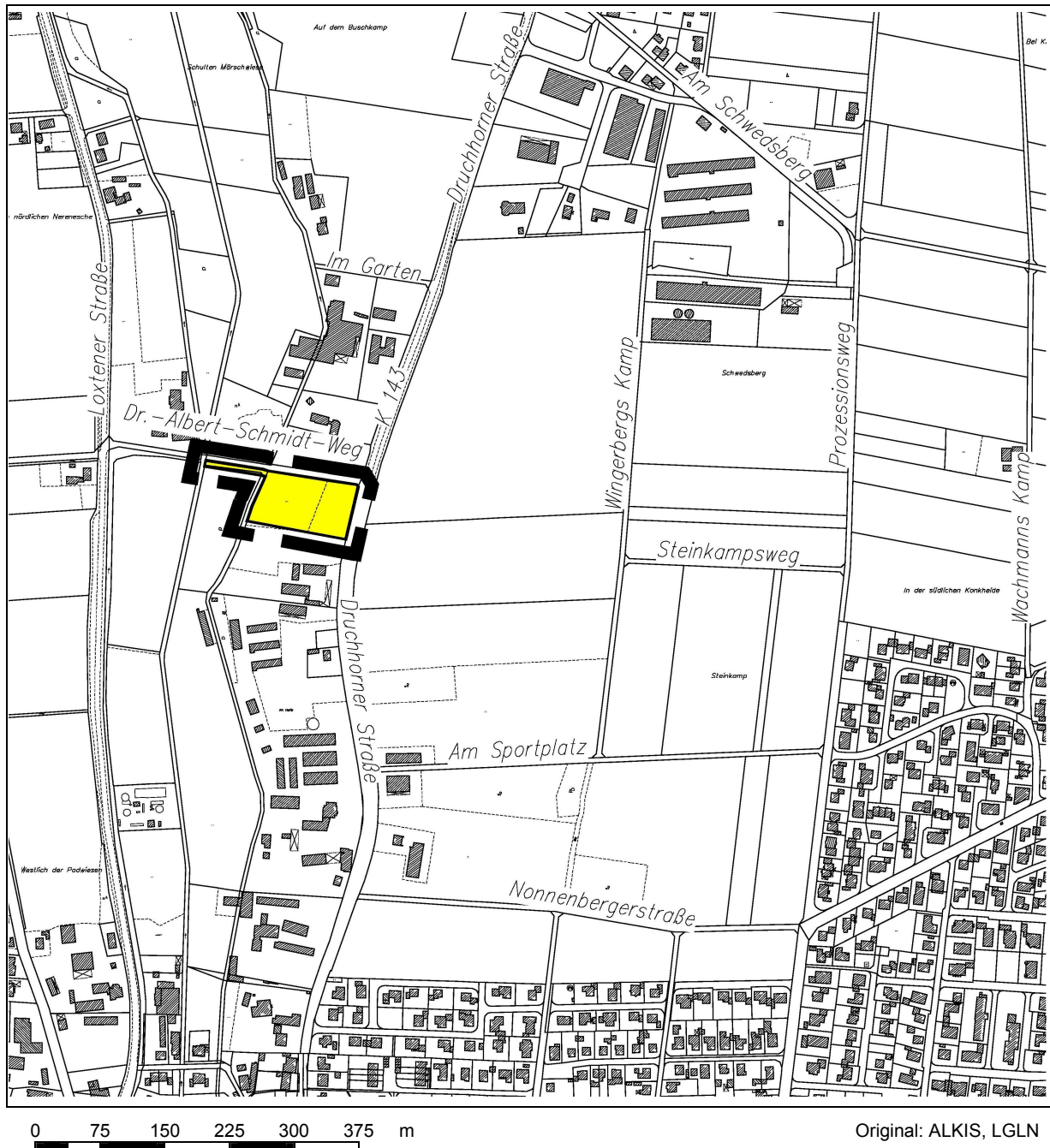
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6 Änderungsbereich 95/2: Fläche für die Wasserwirtschaft „Erschließung nördliche Kunkheide“

6.1 Lage und Größe des Plangebietes

Der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage Ankums, westlich der Druchhorner Straße (K 143) und südlich des Dr.-Albert-Schmidt Weges.



6.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

6.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum werden durch die Überplanung des Änderungsbereichs 95/2 FFH-Gebiete nicht beeinträchtigt. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen. Zudem ergaben sich keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 vom Änderungsbereich 95/2 ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Die Eingriffsregelung zum vorliegenden Änderungsbereich wurde im Rahmen der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt wurden (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff. des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum).

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 10.11.2020) wurde im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 67 erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 67. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 67).

Immissionsschutz, Störfallgefahren, Altlasten, Kampfmittel

Innerhalb des Änderungsbereichs 95/2 werden ausschließlich Flächen für die Wasserwirtschaft dargestellt, in denen ein Regenwasserrückhaltebecken geplant ist. Eine Beurteilung von einwirkenden Immissionen durch Lärmquellen (z. B. Verkehr, Gewerbe, Sportanlagen) oder durch Gerüche (z. B. landwirtschaftliche Geruchsmissionen) ist daher nicht erforderlich.

Im Änderungsbereich und seinem planungsrelevanten Umfeld sind derzeit auch keine Altlasten, Kampfmittel oder Störfallbetriebe bekannt.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereiche).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

An der Südseite des Dr.-Albert-Schmidt-Weges stockt eine lückige Baumreihe; die wertgebenden Gehölzbestände liegen im wesentlichen jedoch außerhalb des Änderungsbereichs und werden erhalten.

Der Änderungsbereich überlagert kleinflächig das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge". Betroffen von der Überlagerung ist ein bereits bestehender Gewässergraben, der auch weiterhin als Graben genutzt werden soll.

Das Plangebiet unterliegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ansonsten keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus.

6.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Hierzu gelten im die gleichen Ausführungen wie unter Kapitel 5.2.2. Im Änderungsbereich 95/2 sind keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten. Der Änderungsbereich selbst soll als Regenwasserrückhaltbecken (RRB) der schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Wohngebiet „Nördliche Kunkheide“ (B-Plan Nr. 59 der Gemeinde Ankum) westlich der Druchhorner Straße (K 143) dienen.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der aktuellen Fassung des LROPs (Änderung 2022) werden zum Änderungsbereich keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel (2010) und Energie (2013) weist dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zu und stellt es in der zeichnerischen Darstellung als „weiße Fläche“ dar.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1994) kennzeichnet das bestehende LSG. Konkrete Zielvorgaben sind für den Änderungsbereich nicht enthalten.

Die neue Fassung des LRP wurde am 31.03.2023 bekannt gemacht. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes gehört der Änderungsbereich zu den Bereichen mit dem Leitziel „Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung“. Teilflächen des Änderungsbereichs erhalten die Zielkategorien „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ und

„Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“.

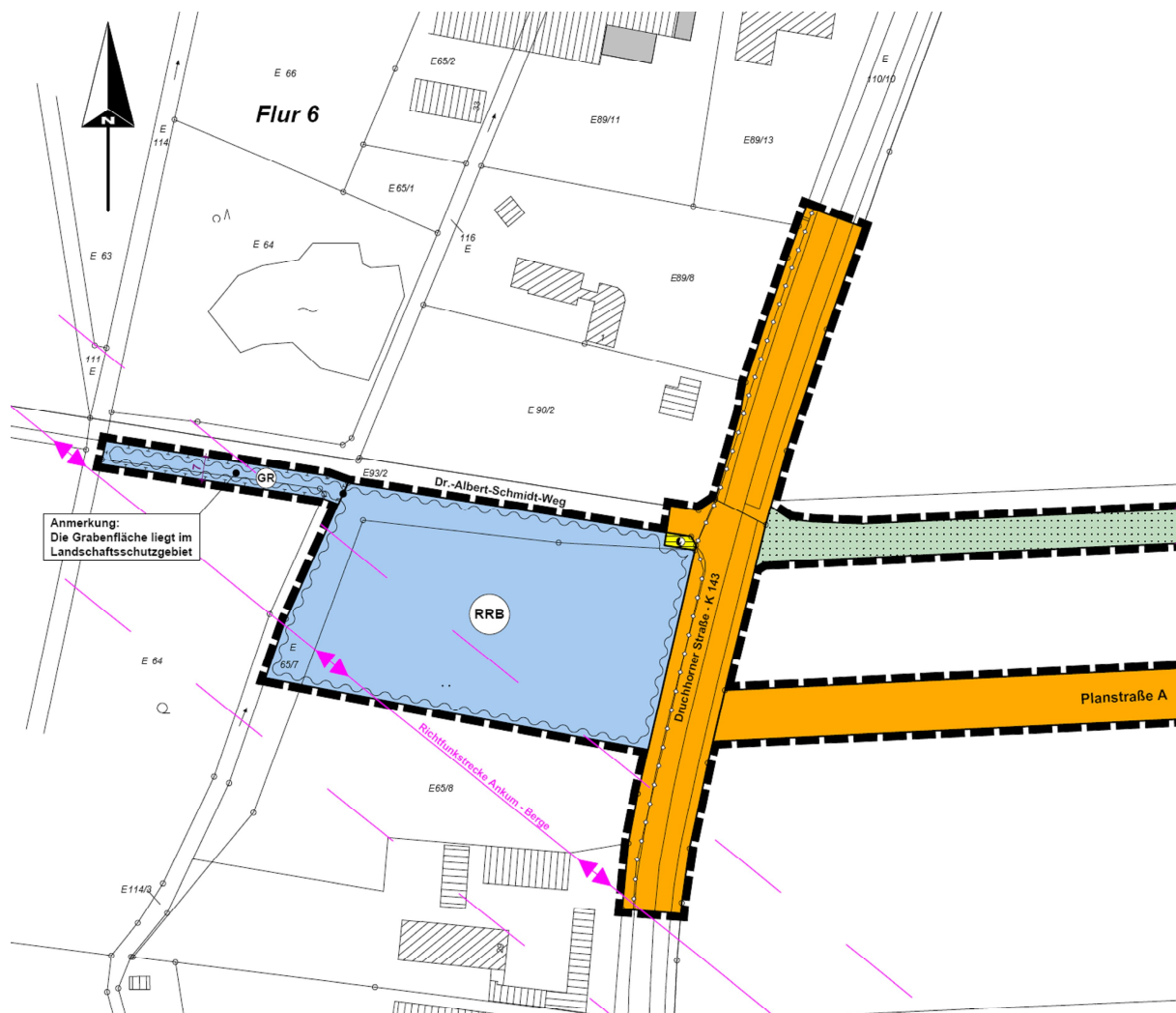
Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Ankum liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungspläne

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Änderungsbereich ist eine Teilfläche des B-Plans Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum (Satzungsbeschluss: 10.06.2021). Darin sind die Flächen des Bereichs 95/2 als Flächen für die Wasserwirtschaft mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserrückhaltebecken“ (RRB) sowie „Graben“ ausgewiesen worden.



Auszug aus dem B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne (B-Pläne) aus dem FNP zu entwickeln. Da nach Ansicht des Landkreises Osnabrück die Fläche für die Wasserwirtschaft nicht aus einer Fläche für die Landwirtschaft entwickelt werden kann, erfolgt mit dem Änderungsbereich 95/2 die Darstellung einer Fläche für die Wasserwirtschaft im FNP.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zum Änderungsbereich 95/2 treffen.

6.3 Bestand

Das Plangebiet wird bislang überwiegend als Grünland genutzt. Zur umfassenderen Information wird auf den Umweltbericht zum B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum verwiesen. Dieser ist Bestandteil und Anlage des Umweltberichts zur vorliegenden 95. Änd. des FNPs.

6.4 Standortbegründung und Planungsabsicht

Der Rat der Gemeinde Ankum hat im September 2019 den Bebauungsplan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“ als Satzung beschlossen. Dieser sieht die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und die Bereitstellung der notwendigen Erschließungsanlagen vor. Dabei wurde hinsichtlich der schadlosen Ableitung des im Wohngebiet anfallenden Oberflächenwassers eine Konzeption entwickelt, die auch andere Quartiere des Ortskerns Ankums berücksichtigt.

Ursprünglich war es vorgesehen, das im B-Plangebiet Nr. 59 anfallende Regenwasser über einen Kanal innerhalb einer neuen Verbindungsstraße einem neuen Regenwasserrückhaltebecken (RRB) zuzuleiten, das im Niederungsbereich des Suttruper Bachs entstehen sollte. Von dort war eine gedrosselte Ableitung in den Suttruper Bach geplant.

Trotz intensiver Bemühungen der Gemeinde Ankum konnten die für die Realisierung der Verbindungsstraße und den Bau des Regenrückhaltebeckens benötigten Flächen nicht erworben werden. Daher wurde eine alternative Erschließungskonzeption erforderlich, die mit dem B-Plan Nr. 67 „Erschließung nördliche Kunkheide“ planungsrechtlich vorbereitet wurde.

Die alternative Lösung sieht vor, dass die bislang angedachte Verbindungsstraße zwischen dem Wohngebiet „Nördliche Kunkheide“ und der Druchhorner Straße inkl. Kanalisation um rd. 50 m nach Süden verschoben wird. Über die Kanalisation wird das im Wohngebiet anfallende Regenwasser zu dem neuen RRB-Standort südlich des Dr.-Albert-Schmidt-Wegs (Änderungsbereich 95/2) abgeleitet.

6.4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird entsprechend der Nutzungsabsicht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB als Fläche für die Wasserwirtschaft mit den Zweckbestimmungen „Regenwasserrückhaltebecken“ und „Graben“ dargestellt.

6.4.2 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt weiterhin von der Druchhorner Straße aus über den Dr.-Albert-Schmidt-Weg. Neue Erschließungsstraßen werden nicht erforderlich.

6.5 Ergebnisse der Umweltprüfung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zum gesamten räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 der Gemeinde Ankum tabellarisch wiedergegeben. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die Planungen erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten wären. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die **erheblich** betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung, Überstau etc.	••	Tlw. Erhalt von Biotopstrukturen, naturnahe Neugestaltung des RRB, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Ausweisung der nicht mehr benötigten Trasse als Fläche für die Landwirtschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Inanspruchnahme bzw. Überbauung von Böden durch Versiegelung oder Überstau	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Eingrünungsmaßnahmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Ausweisung der nicht mehr benötigten Trasse als Fläche für die Landwirtschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Bereitstellung von Flächen für eine schadlose Ableitung	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich

	des Oberflächenwassers von Siedlungsbereichen und Sicherstellung von Flächen für verkehrliche Erschließung			
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Ausbau vorhandener Grabenabschnitte	••	Schutz randlicher Gehölzbestände u.a. durch Modifizierung der wasserbaulichen Pläne im Laufe des Verfahrens; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Anlage eines naturnahen RRB mit Bauweise im Dauerstau	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung bei Zunahme des Versiegelungsgrades	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und Bau eines ausreichend dimensionierten Regenwasserrückhaltebeckens; die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und Bau eines ausreichend dimensionierten Regenwasserrückhaltebeckens; die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ Schutz des Vorfluters durch Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
	○ Anlage eines Überlaufs mit Vernässung des westlich angrenzenden Erlenwaldes	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Kleinklimas erfolgt eine umfangreiche Ein- und Durchgrünung mit naturnahen Gehölzstrukturen sowie die Anlage eines naturnahen RRB; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	s. O.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Randliche Gehölzstrukturen werden erhalten, ebenso Teile der Baumreihe an der Druchhorner Straße; es erfolgt die Anlage eines naturnahen RRB sowie einer neuen Baumreihe;	nicht erforderlich

			vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verletzung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten (vor allem der im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten)	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Maßnahmen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere der in den randlichen Gehölzen festgestellten Gebüschbrüter)	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Maßnahmen getroffen: Zum einen bezüglich dem Schutz und der zeitlichen Beschränkung von Gehölzrodungen (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Erhalt von Gehölzstrukturen, Anlage eines naturnahen RRB sowie Anlage einer neuen, gut erlebbaren Baumreihe; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	Erhalt von Gehölzstrukturen, Anlage eines naturnahen RRB sowie Anlage einer neuen, gut erlebbaren Baumreihe; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o. vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung:		Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf		

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des B-Plans Nr. 67 wird die vollständige Kompensation der planbedingten Eingriffe/Auswirkungen erreicht. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Weitere Details sind dem Umweltbericht zum B-Plan Nr. 67 zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil und Anlage des Umweltberichts zur vorliegenden Änderung des FNPs.

6.6 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt weiterhin von der Druchhorner Straße aus über den Dr.-Albert-Schmidt-Weg. Weitergehende öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich selbst soll als Regenwasserrückhaltbecken (RRB) der schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Wohngebiet „Nördliche Kunkheide“ (B-Plan Nr. 59 der Gemeinde Ankum) westlich der Druchhorner Straße (K 143) dienen.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

6.7 Brandschutz

Besondere Brandschutzbelange sind bezüglich des Änderungsbereich 95/2 nicht zu beachten. Es soll jedoch geprüft werden, ob das geplante Regenwasserrückhaltebecken auch als unabhängige Löschwasserentnahmestelle eingerichtet werden kann.

6.8 Belange der Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen-, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Die Begründung wurde zusammen mit der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **25.08.2023** bis einschließlich **25.09.2023** im Internet veröffentlicht.